



Antwort zur Anfrage Nr. 1406/2014 der Sonstige Mitglieder betreffend **Aggressives Betteln in der Innenstadt**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Nach welchen rechtlichen Grundlagen kann die Stadt Mainz dieses Betteln unterbinden und welche Möglichkeiten ergeben sich daraus (z. B. Platzverbot)?

Die Stadtverwaltung Mainz hat bereits vor einigen Jahren durch eine Änderung der bestehenden Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dieser Problematik Rechnung getragen. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ist es daher verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form sowie mit oder durch Minderjährige oder organisiert zu betteln.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten überwacht. Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung können mit Verwarnungs- bzw. Bußgeldern geahndet werden. Weiterhin werden Platzverweise erteilt.

zu 2. Welche Maßnahmen hat die zuständige Verwaltung seit Juli 2014 ergriffen, um dem aggressiven Betteln Einhalt zu gebieten?

Die Verwaltung hat seit Mai 2014 die Kontrollen in den Schwerpunktbereichen erweitert. Soweit es die personelle Situation zulässt, werden die betroffenen Bereiche zweimal täglich durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst bestreift. Seit der Intensivierung der Streifen hat die Anzahl der aggressiven Bettler stetig abgenommen.

zu 3. Im Hinblick auf die bevorstehende Adventszeit ist mit einem Anstieg der Bettelei zu erwarten. Ich frage deshalb weiter an, welche Maßnahmen in Bezug darauf von der Stadt vorgesehen sind.

Wie bereits unter Ziffer 2. genannt, erfolgt eine regelmäßige Bestreifung der in Frage kommenden Örtlichkeiten. Es ist beabsichtigt, diese Streifen auch weiterhin fortzusetzen und nach Möglichkeit auszuweiten.

- zu 4. Sofern die Stadt Mainz keine Möglichkeit hat, aktiv zu handeln, frage ich weiter an, wessen Zuständigkeit letztendlich gegeben ist und ob ggf. bereits Kontakt bzw. Absprachen mit der dafür zuständigen Behörde erfolgt sind, um in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung tätig zu werden?

Bei der aufgeworfenen Fragestellung handelt es sich grundsätzlich um ein Problem des allgemeinen Ordnungsrechts. Hier ist allein die Zuständigkeit der Stadt Mainz gegeben.

- zu 5. Sofern die Stadtverwaltung in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage nicht tätig werden kann, frage ich an, ob dafür Sorge getragen wird, eine solche rechtliche Grundlage für ein mögliches Handeln zu erhalten.

und

- zu 6. Ist die Stadtverwaltung hier bereits tätig geworden? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis. Wenn nein, wie begründet die Stadtverwaltung ihre Untätigkeit?

Die vorhandene Ermächtigungsgrundlage trägt der dargestellten Problematik Rechnung. Eine Verschärfung ist auch in Anbetracht der gängigen Rechtsprechung zu dieser Problematik nicht möglich.

Mainz, 10.11.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter